

**Verfahrensweise bei Unterbringungen
gemäß §§ 1831 BGB i. V. m. 326 FamFG
in der StädteRegion Aachen:**

Grundsätzliches:

- Die Unterbringung erfolgt durch den Betreuer oder Bevollmächtigten.
- Die Betreuungsbehörde unterstützt den Betreuer oder Bevollmächtigten, wenn mindestens ein Unterbringungsversuch ohne die Betreuungsbehörde fehlgeschlagen ist.
- Die Anwesenheit des Betreuers oder Bevollmächtigten ist während der gesamten Unterbringungsmaßnahme verpflichtend. Die Anwesenheitspflicht endet nach der Aufnahme der betroffenen Person in der geschlossenen Einrichtung. Eine Begleitung im Krankentransportwagen ist nicht erforderlich.

Vom Betreuer bei der Betreuungsbehörde einzureichende Unterlagen:

- Unterbringungsbeschluss gemäß § 326 FamFG.
- Unterstützungsersuchen an die Betreuungsbehörde mit Stellungnahme zur Situation der betroffenen Person sowie Einschätzung zur Erforderlichkeit von polizeilicher Vollzugshilfe.

Der Betreuer...

- muss bei der Unterbringungsmaßnahme anwesend sein.
- organisiert den Krankentransport inklusive Transportschein. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Krankentransportpersonal nicht ohne den Betreuer tätig wird (z. B. nicht vorab bei der betroffenen Person klingeln).
- sorgt für den Zugang zur Wohnung (z.B. Hausmeister, Angehörige, Zweitschlüssel, etc.); falls dies nicht möglich ist, Rückmeldung an Betreuungsbehörde, zur Abklärung, ob ein Schlüsseldienst auf Abruf bereitsteht.
- ist verantwortlich für die vorherige Anmeldung sowie für die Aufnahme der betroffenen Person in der geschlossenen Einrichtung und ist Ansprechpartner für das Fachpersonal in der Einrichtung.

Die Betreuungsbehörde...

- klärt mit dem Betreuer den Ablauf und die Terminierung der Unterbringungsmaßnahme.
- entscheidet über die Notwendigkeit der Beantragung von Vollzugshilfe nach eigenem Ermessen.
Der Antrag auf Vollzugshilfe ist schriftlich bei der Polizei zu stellen (Bearbeitungsdauer: mindestens eine Woche)
- organisiert den Schlüsseldienst vor Ort, wenn dieser nach Rücksprache mit dem Betreuer erforderlich ist.